

Zur Vorlesung: Kirchliches Eherecht

Einführung

Es geht um kirchliches Eherecht. Das ist keine Selbstverständlichkeit, denn

- die meisten anderen christlichen Kirchen haben kein eigenes Eherecht,
- es hat historisch nicht immer ein kirchliches Eherecht gegeben: Die Christen heirateten nach Maßgabe des für sie geltenden staatlichen Rechtes,
- die Frage nach den Gültigkeitsvoraussetzungen der Ehe und erst recht nach der eventuellen Nichtigkeit gibt es erst seit dem Mittelalter,
- den verpflichtenden Eheschließungsort "Kirche" gibt es erst seit Trient (1563).

Gegenstand der Vorlesung ist das Ehe-Recht der katholischen Kirche, nicht die Ehemoral. Hintergrund für die Bewertung des Rechtes ist aber ein Ehe-Ideal, das vom 2. Vatikanum in GS 47-52 formuliert worden ist.

Dieses Recht ist strukturell ein Eheschließungsrecht, primär dadurch, daß die Zulassungsvoraussetzungen zur Ehe behandelt werden (durch Grundaussagen cc. 1055-1061 und konkrete Regelungen 1063-1094, 1108-1133, 1156-1165), sekundär durch die Formulierung einer "Pathologie" der Eheschließung (Willensmängel cc. 1095-1103).

Die Gestalt der bestehenden Ehe spielt kaum eine rechtliche Rolle (cc. 1134-1140), die Frage nach der Beendigung systembedingt nur eine geringe (1141-1150).

Warum befaßt sich die Kirche mit dem Eherecht? Warum hat sie ein eigenes Eherecht?

- Historisch betrachtet, weil ihr im MA die Kompetenz zur Regelung der Eheverhältnisse zugewachsen ist und sie diese Kompetenz bei der Pluralisierung der Welt nach der Reformation aus verschiedenen Gründen nicht wieder losgelassen hat.
- Sachlich betrachtet, weil das Eheverständnis der Kirche von dem des Staates abweicht. Wie weit? Das wird im Laufe des Semesters zu betrachten sein und die Frage beantwortet werden, welches Proprium die Kirche durch ihr Recht zu wahren hat.
- Nicht deswegen, weil die Ehe Sakrament ist! Vorbehaltlich späterer Erörterungen ist festzuhalten, daß auch die Ehe getaufter Nichtkatholiken Sakrament ist, aber nicht der rechtlichen Regelung durch die Kirche unterliegt.

Was sind die Rechtsgrundlagen dieses kirchlichen Ehegesetzes? Es handelt sich um ein buntes Gemisch von

- Wesensaussagen über die Ehe, die einer Art Naturrecht entstammen oder, wenn man so will, einem sozialtypischen Ehebegriff,
- göttlich-rechtlichen Vorgaben im engeren Sinne, d.h. Offenbarungswahrheiten, die rechtliche Konsequenzen haben,
- positiv-rechtlich gesetzte Normen, die Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Disziplin folgen.

Bei der Prüfung, was denn das Proprium eines kirchlichen Ehegesetzes ausmacht, wird nach den Grundlagen der einzelnen Normen gefragt werden müssen.

Wie wollen wir in dieser Vorlesung vorgehen? Mein Ziel ist, daß Sie das kanonische Ehegesetz kennen- und verstehen lernen. Dazu müssen Sie die Grundprinzipien erfahren und ihre Umsetzung in die geltenden Normen nachvollziehen. Nicht alle diese Grundprinzipien sind im Recht ausgesprochen, manche entspringen der Ebene der Moral. Weiter müssen wir uns mit dem Ehebegriff beschäftigen, aus dem (z.T.) die Normen für die Zulassung zur Ehe entspringen. Die positiven Entstehungsbedingungen der Ehe, genauer die Anforderungen an den Ehekonsens, sind anhand der im CIC normierten "Pathologie" des Konsenses herauszuarbeiten. Dabei ist zu erkennen, daß der "Sitz im Leben" des Konsensgesetzes weniger die Heirat als die Frage nach einer möglichen Wiederheirat ist.

Es folgt die Durchführung der Heirat durch die Eheschließung unter Behandlung der Formpflichtigkeit.

Ein wichtiges Thema, weil von großer praktischer Bedeutung, ist der Sonderfall der konfessionsverschiedenen Ehe. Und wenn die Zeit noch reicht, werden wir uns mit der Heilung von Ehen einerseits befassen, andererseits aber auch mit der eventuell möglichen Auflösung von Ehen.

Prinzipien

Die Ehe ist eine Natureinrichtung aufgrund der menschlichen Sozialnatur. Das gilt auch für die Ehe unter Christen, ungeachtet des can. 1055.

Die Ehe ist eine Institution zur Ordnung, d.h. zugleich zur Versittlichung der Sexualität und der Fortpflanzung. Die sogenannten "personalen Werte" der Ehe sind eine Entdeckung der Neuzeit.

Die Ehe kommt durch das Wollen der beiden Partner zustande (can. 1057 § 1). Das erforderliche Wollen ist das zur Begründung der Natureinrichtung Ehe, d.h. ein consensus naturalis. Auch unter Christen wird die Ehe nicht durch eine intentio sacramentalis geschlossen! Der Inhalt des Willens richtet sich auf den Partner und auf die Ehe.

Ehebegriff

Der Ehebegriff des CIC/1917 und der Zeit bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil

Der Ehebegriff der Zeit vor dem 2. Vatikanischen Konzil läßt sich am deutlichsten an drei Canones des Codex Iuris Canonici von 1917 (CIC/1917) ablesen, die hier in deutscher Übersetzung wiedergegeben werden:

Can. 1013 § 1 CIC/1917

Erstrangiger Zweck der Ehe ist die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft; zweitrangiger die gegenseitige Hilfe und die Heilung des Begehrens.

Can. 1012 CIC/1917

§ 1. Christus der Herr hat den Ehevertrag unter Getauften zur Würde eines Sakramentes erhoben.

§ 2. Deshalb kann unter Getauften kein gültiger Ehevertrag bestehen, der nicht als solcher Sakrament wäre.

Can. 1081 CIC/1917

§ 1. Der zwischen rechtlich fähigen Personen rechtmäßig kundgetane Wille der Partner schafft die Ehe; er kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden.

§ 2. Der Ehevillen ist derjenige Willensakt, durch den jeder Teil das Recht auf den Leib gibt und annimmt, dauerhaft und ausschließlich, in Hinordnung auf Akte, die von sich aus zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet sind.

Can. 1013 § 2 CIC/1917

Die wesentlichen Eigenschaften der Ehe sind die Einbeit und die Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe wegen des Sakramentes eine besondere Festigkeit erlangen.

Für Doktrin und Judikatur auf der Basis des CIC/1917 war die Ehe ein Vertrag, wenn auch ein *contractus sui generis*.¹ Es war den Autoren durchaus bewußt, daß man das Verhältnis der Eheleute zueinander nicht einfachhin als sachen- oder schuldrechtlichen Vertrag bezeichnen konnte, weil die daraus entstehenden Rechte und Pflichten sich einer solchen Kategorisierung teilweise entzogen.² Immerhin war der Ehevertrag sowohl seinem Inhalt nach als auch durch seinen Zweck hinreichend deutlich beschrieben: Gegenstand des Vertrages, über den durch den Ehekonsens eine Einigung der Vertragspartner zu erfolgen hatte, war "das Recht auf den Leib im Hinblick auf Akte, die von sich aus zur Zeugung von Nachkommen geeignet sind."³ Aus diesem Recht und der Umschreibung dieses Rechtes als exklusiv und immerwährend ergaben sich folgende Vertragspflichten:

¹ Für alle Autoren der Zeit Pietro Gasparri, *Tractatus canonicus de matrimonio*, Vatikan 1932, 13-14; Klaus Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts*, Bd. II Paderborn 1967, 131-132; Franz Trieb, *Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts*, Breslau 1927, Bd. I 27-32.

² Vgl. dazu meine frühere "Verteidigung" des Vertragscharakters der Ehe in: Klaus Lüdicke, *Psychisch bedingte Eheunfähigkeit. Begriffe - Abgrenzungen - Kriterien*, Frankfurt/Main u.a. 1978 (Europäische

- die Pflicht, dem Partner/der Partnerin zu zeugungsoffenem Geschlechtsverkehr zur Verfügung zu stehen, sooft der/die andere es zumutbarer- und moralisch erlaubterweise verlangt;
- die Pflicht, einen solchen Geschlechtsverkehr mit anderen Personen als dem Partner/der Partnerin zu unterlassen;
- die Pflicht, die genannten Pflichten ohne zeitliche Begrenzung zu erfüllen.

Aus der Definition des Vertragszweckes primär als "Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft", sekundär als "gegenseitige Unterstützung" und "Abhilfe gegen das (geschlechtliche) Begehren"⁴ ergab sich zunächst eine zusätzliche Betonung der zuerst genannten Pflicht zu zeugungsoffenem Geschlechtsverkehr, darüber hinaus aber

- die Pflicht, dem Partner/der Partnerin im Eheleben zur Seite zu stehen, vor allem um dadurch den Raum für die Zeugung und Erziehung der Nachkommen (im katholischen Glauben) zu sichern, aber auch um die lebenslange Dauer der Ehegemeinschaft möglich zu machen;
- die Pflicht, dem Partner/der Partnerin nicht nur zur Zeugung den Geschlechtsverkehr zu gewähren, sondern auch, wie es Paulus in 1 Kor 7,5 formuliert, damit der Satan die Gatten nicht in Versuchung führt, wenn sie sich nicht enthalten können.

Durch die Angabe von Wesenseigenschaften dieses Ehevertrages als "Einheit und Unauflöslichkeit"⁵ wird die Pflichtenlage der Partner noch näher bestimmt:

- Der Vertrag kann nur zwischen *einem Mann* und *einer Frau* existieren; jeder Versuch, eine zweite Ehe zu schließen, ist zum Scheitern verurteilt.
- Der Ehevertrag ist für die Partner absolut unkündbar.⁶ Für eine höhere Autorität - den Papst - ist er jedoch auflösbar, wenn er entweder kein Sakrament ist oder nicht geschlechtlich vollzogen wurde.⁷

Hochschulschriften XXIII/105), bes. 28-32.

³ Vgl. can. 1081 § 2 CIC/1917: "Consensus matrimonialis est actus voluntatis quo utraque pars tradit et acceptat ius in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem." Vgl. zu der dahinterstehenden Vertragskonzeption Klaus Lüdicke, Zur Rechtsnatur des Ehevertrages. Eine Auseinandersetzung mit der Vorstellung von "traditio et acceptatio iurium" als Inhalt des ehelichen Konsensaustausches, in: AfKR 145 (1976) 162-163.

⁴ Vgl. can. 1013 CIC/1917 § 1: "Matrimonii finis primarius est procreatio atque educatio prolis; secundarius mutuuum adiutorium et remedium concupiscentiae."

⁵ Vgl. can. 1013 § 2 CIC/1917: "Essentiales matrimonii proprietates sunt unitas et indissolubilitas, quae in matrimonio christiano peculiarem obtinent firmitatem ratione sacramenti."

⁶ Das sogenannte Privilegium paulinum kann höchstens insofern als Ausnahme von dieser Feststellung angesehen werden, als es in der Hand des Christ gewordenen Partners liegt, ob er nach dem Weggang des ungetauften Gebliebenen eine neue Ehe schließt - die ihrerseits dann die alte auflöst (vgl. can. 1126 CIC/1917).

⁷ Kein Sakrament ist ein (gültiger) Ehevertrag immer dann, wenn (mindestens) einer der Partner im Zeitpunkt der Frage nach der Auflösbarkeit nicht getauft ist. Nicht vollzogen ist die Ehe, wenn nach der Eheschließung keine *copula perfecta* stattgefunden hat, d.h. keine Vereinigung der Geschlechtsorgane mit Ejakulation. Der genaue Begriff war bis zur Codex-Reform immer wieder

Es ist anhand dieser gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe deutlich, daß dabei ein Vertrag im Blick stand, der die Fortpflanzung zum Zwecke hatte und die Rechte und Pflichten der Gatten darauf zentrierte, für diesen Zweck möglichst geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, vor allem die Stabilität des Familienverbandes, die durch das Scheidungsverbot (indissolubilitas) und die Pflicht gesichert werden sollte, den Partner/die Partnerin nicht in die Versuchung des Ehebruchs zu drängen (remedium concupiscentiae) und ihm "Lebenshilfe" zu leisten (mutuum adiutorium).

Daß die Ehe nicht schlechthin als schuldrechtlicher Vertrag bezeichnet werden konnte, hatte u.a. den Grund, daß die gesetzlich normierten Vertragspflichten unter dem Vorbehalt höherer christlicher Tugenden standen: So mußte die Fortpflanzungspflicht⁸ zurücktreten hinter die Legitimität, ja Hochschätzung der sexuellen Enthaltsamkeit - sofern diese nicht die oben beschriebenen Rechte des jeweils anderen Partners schmälerte.⁹

Der Ehebegriff des 2. Vatikanischen Konzils

Für das Konzil gibt es *die* Ehe, über die das Konzil aus christlicher Sicht lehrt (47,3).

Bei der Darstellung des Eheverständnisses des CIC/1917 wurde deutlich, daß sich "Vertragsinhalte" und "Vertragszweck" benennen ließen. Ein Ehebegriff, also die Aussage darüber, was die Ehe *ist*, findet sich auf formaler Ebene im neuen wie im alten Recht. Im CIC/1917 lautete sie: Die Ehe ist ein Vertrag (passim). In GS¹⁰ ist die Ehe ...

" ... eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft."¹¹

Von dieser Institution werden Eigenschaften ausgesagt und Zielsetzungen:

"Dieses heilige Band hängt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie der Gesellschaft nicht von menschlichem Gutdünken ab. Gott selbst ist Urheber der Ehe, die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist."

umstritten.

⁸ Diese Pflicht wurde wegen der biologischen Unverfügbarkeit der Fortpflanzung und des Respekts der Kirche vor der Ehe auch der Sterilen (vgl. can. 1068 § 3 CIC/1917) stets nur als Pflicht zu Geschlechtsakten bezeichnet, die "per se apti ad prolis generationem" waren, also zur zeugungsoffenen Copula.

⁹ Der Respekt vor der Enthaltsamkeit war nicht nur eine Folge ihrer angenommenen moralischen Höherwertigkeit (wohl als Auswirkung der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen als "evangelischer Rat"), sondern im *Eherecht* vor allem der Tatsache, daß in der Eherechtsgeschichte jedes Ehemodell den "Fall" der Eltern Jesu mit einbeziehen mußte, für den ein (natürlich eingehaltenes) Enthaltsamkeitsgelübde nicht nur Mariens, sondern auch Josephs angenommen wurde.

¹⁰ Der lateinische Text von GS wird hier nicht wiedergegeben; er findet sich außer in AAS 58 (1966) 1025-1115 u.a. im Konzilsband III (= Band 14) des LThK². Die Fußnoten zum Text der Konstitution werden weggelassen. Meine hier zitierte deutsche Übersetzung weicht an vielen Stellen von der im LThK abgedruckten wie auch von der im "Kleinen Konzilskompendium" von Rahner/Vorgrimler verwendeten ab, und zwar um der sprachlichen und sachlichen Richtigkeit willen.

¹¹ Diese Aussage wäre auch auf der Basis der alten Ehelehre möglich gewesen, wenn man den Vertrag *als Modell* verstanden hätte und nicht als die Sache selbst.

Die Beschreibung der (nicht benannten) Güter und Ziele gewinnt hier eine andere Wertigkeit als in can. 1013 § 1 CIC/1917, weil sie sehr weit und unspezifisch ist:

"Sie alle sind von größter Bedeutung für den Fortbestand der Menschheit, für den persönlichen Fortschritt der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil; für die Würde, die Festigkeit, den Frieden und das Wohlergehen der Familie selbst und der ganzen menschlichen Gesellschaft. Durch ihre natürliche Eigenart aber sind die Institution der Ehe und die eheliche Liebe auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet und werden durch sie wie mit einem Höhepunkt gekrönt."

Die wichtigste Neuheit der Ehelehre von GS liegt in der Beschreibung der Akte, die die Institution Ehe zustandebringen:

Sie "entsteht durch den menschlichen Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen ..." Und: "Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe ... wird durch den Ehebund, d.i. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis gestiftet."

Über die Gemeinschaft, die nach dem zitierten Einleitungssatz eine "innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe" ist und die aus einer Schenkung und Annahme entsteht, sagt die Konstitution:

"So gewähren sich Mann und Frau, die im Ehebund nicht mehr zwei sind, sondern ein Fleisch (Mt 19, 6), in inniger Verbundenheit der Personen und ihres Tuns gegenseitige Hilfe und gegenseitigen Dienst und erfahren den Sinn ihrer Einheit und erwerben ihn von Tag zu Tag voller. Diese innige Vereinigung als gegenseitiges Sichschenken zweier Personen wie auch das Wohl der Kinder verlangen die volle Treue der Gatten und fordern ihre unauflösliche Einheit" (alle bisherigen Zitate aus GS 48, 1).

Zur innigen Gemeinschaft der Liebe sagt der Text näherhin:

"Diese Liebe als eminent menschliche, da sie von der Person auf die Person gerichtet wird durch den Affekt des Willens, umgreift das Wohl der ganzen Person, und vermag so den Ausdrucksformen des Leibes und der Seele eine besondere Würde zu verleihen und sie als Elemente und besondere Zeichen der ehelichen Freundschaft zu adeln. Diese Liebe hat der Herr durch eine besondere Gabe seiner Gnade und Liebe geheilt, vollendet und erhöht. Eine solche Liebe, die Menschliches und Göttliches in sich eint, führt die Gatten zur freien gegenseitigen Übereignung ihrer selbst, die sich in zarter Zuneigung und in der Tat bewährt, und durchdringt ihr ganzes Leben; ja gerade durch ihre Selbstlosigkeit in Leben und Tun wird sie vollendet und wächst sogar durch ihre großzügige Verwirklichung. Sie übersteigt daher bei weitem eine bloße erotische Neigung, die, egoistisch gepflegt, schnell und erbärmlich vergeht" (GS 49, 1).

In diese Liebe wird die eheliche Sexualität als Ausdruck eben dieser Liebe eingebettet:

"Diese Liebe wird durch das der Ehe eigentümliche Werk einzigartig ausgedrückt und vollendet. Jene Akte also, durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind ehrenhaft und würdig und bringen, wenn sie wirklich human vollzogen werden, jene gegenseitige Schenkung zum Ausdruck und vertiefen sie, durch die sich die Gatten gegenseitig in Freude und Dankbarkeit reich machen. Diese Liebe, die durch gegenseitige Treue bestätigt und vor allem durch Christi Sakrament geheiligt ist, ist in Glück und Unglück dem Leibe und der Seele nach treu und bleibt daher von jedem Ehebruch und jeder Scheidung fern. Wenn wirklich

durch die gegenseitige und bedingungslose Liebe die gleiche personale Würde sowohl der Frau wie des Mannes anerkannt wird, wird die vom Herrn bestätigte Einheit der Ehe deutlich" (GS 49, 2).

Daß dieser auch leibliche Ausdruck der Liebe weder in seiner Legitimität noch in seiner Moralität an der Zeugung von Nachkommenschaft (und damit an einem "Ehezweck") hängt, stellt die Konstitution nachfolgend klar:

"Die Ehe aber ist nicht nur zur Zeugung eingesetzt, sondern die Eigenart des unauflöselichen Bundes zwischen Personen und das Wohl der Kinder fordern, daß auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten bestätigt werde, fortschreite und reife. Deshalb: Wenn die oft so erwünschte Nachkommenschaft fehlt, bleibt die Ehe dennoch als Gemeinsamkeit des ganzen Lebens und Gemeinschaft bestehen und behält ihren Wert sowie ihre Unauflöslichkeit" (GS 50, 3).

In der Zusammenschau dieser Texte ist der Wandel des Blickwinkels, unter dem die Ehe gesehen wird, sehr deutlich:

Nicht mehr Vertragsinhalte und Vertragszwecke bestimmen das Bild: Zunächst ist nicht von einem Vertrag die Rede, sondern von einer als Bund veranschaulichten Schenkung und Annahme. Dieser Bund wird auch als unwiderrufliches personales Einverständnis (*irrevocabilis consensus personalis*) bezeichnet. Von Inhalten wird gar nicht gesprochen, von "Gütern und Zielen" nur in einer sehr allgemeinen, über die Zwecke-Lehre des alten Rechtes weit hinausgreifenden Weise.

Gegenstand der Betrachtung ist das Verhältnis zweier Personen zueinander, die Ehegatten werden und sind. Ihnen und ihrer Gemeinschaft werden weitere Aussagen zugeordnet; den Personen die Liebe, die Geschlechtsgemeinschaft und die Treue, der Gemeinschaft die Unverfügbarkeit für menschliche Willkür, insbesondere die unauflöseliche Einheit, sowie die institutionelle Hinordnung auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft. Dabei wird die Institution der personalen Dimension nicht untergeordnet, als hätten die Gatten die Möglichkeit, die Institution Ehe zu verändern oder ihren persönlichen Bedürfnissen zu unterwerfen. Aber die Basis für die Existenz der Institution ist die personale Zusage der Partner aneinander, das Jawort zueinander. Nicht mehr das Ja zu Rechten und Pflichten gibt den Ausschlag, sondern das Ja zur jeweils anderen Person. Nicht ein Fortpflanzungszweck, der durch eine vertragliche Zusage erreicht werden soll, ist Motiv und Ziel der Eheschließung, sondern die Hingabe an einen anderen Menschen und seine Annahme zu einer Gemeinschaft, die kraft der Naturordnung eine Hinordnung auf das Elternwerden der Partner besitzt.¹² Das Konzil bezeichnet diese Gemeinschaft als "*intima communitas vitae et amoris coniugalis*" (GS 48, 1).

Reflexe in den Grundnormen über die Ehe

¹² Zur Frage, was die Hinordnung der Ehe auf Nachkommenschaft bedeutet und welche rechtlichen Konsequenzen sie hat, vgl. Klaus Lüdicke, Familienplanung und Ehewille. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im nachkonziliaren kanonischen Eherecht, Münster 1983 (Münsterische Beiträge zur Theologie Bd. 50); ders., *Matrimonium ordinatum ad prolem*. Ehe und Nachkommenschaft nach dem Recht des CIC/1983, in: RDC 43 (1993) 99-117.

Es ist unbestritten, daß GS kein Normtext für das kanonische Eherecht ist, wohl aber normativ in dem Sinne, daß man ihn nicht als "pastoral" und damit sozusagen unverbindlich bezeichnen kann. Das Dokument bringt zum Ausdruck, wie das oberste Lehramt der Kirche die Ehe "in der Welt von heute" versteht und verstanden wissen will.¹³

Es fällt bei der Betrachtung der Einleitungs-Canones (1055-1057) des Eherechts im CIC/1983 auf, was fehlt, was erhalten geblieben ist, was verändert worden und was hinzugekommen ist.

Es fehlt eine dem can. 1013 § 1 CIC/1917 entsprechende Aussage über Ehezwecke; stattdessen spricht can. 1055 § 1 davon, daß die Ehe ihrer natürlichen Eigenart nach auf das Wohl der Gatten und auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet sei.

Es sind erhalten geblieben: die Aussagen über die Wesenseigenschaften der Ehe nach can. 1013 § 2 CIC/1917; can. 1056 des neuen Codex ist damit inhaltsgleich. Es ist erhalten geblieben: die Aussage über den Konsens als unersetzliche Ursache der Ehe nach can. 1081 § 1 CIC/1917. Sie steht in gleichem Wortlaut in can. 1057 § 1. Erhalten geblieben ist auch die Aussage über die Sakramentalität jeder zwischen Getauften gültig geschlossenen Ehe (can. 1012 CIC/1917 und can. 1055 CIC/1983).

Es ist verändert worden, was can. 1081 § 2 CIC/1917 als Inhalt des ehelichen Konsenses bezeichnete. Der gleich gebliebene Einleitungssatz "*Consensus matrimonialis est actus voluntatis, quo ...*" wird nun wie folgt fortgesetzt: "*... vir et mulier foedere irrevocabili sese mutuo tradunt et accipiunt ad constituendum matrimonium*" - der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwider-ruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen zur Begründung der Ehe.

Es ist hinzugekommen eine Art Definition der Ehe in can. 1055 § 1, wenn sie auch im Nebensatz erfolgt. Durch das in can. 1057 § 2 genannte foedus matrimoniale schaffen die Gatten untereinander ein totius vitae consortium mit den oben genannten natürlichen Konnotationen.

Bei der Betrachtung dieser Veränderungen fällt auf, daß die vom Konzil so oft angesprochene Liebe zwischen den Partnern nicht genannt wird. Dabei hatte bereits der Konzilstext einem Einwand vorzubeugen versucht, der die Liebe der Gatten als eine Emotion verstehen und so als für eine rechtliche Bewertung ungeeignet ansehen wollte. Darum hatte es von der ehelichen Liebe gesagt, daß sie "a persona in personam voluntatis affectu dirigatur" (GS 49, 1), daß sie also eine willentliche Entscheidung für die Person des anderen sei.

Weiter wird sichtbar, daß der zentrale Vertragsinhalt des alten Rechtes vollkommen verlassen worden ist. Das "ius in corpus ad actus per se aptos ad proles generationem" (can. 1081 § 2 CIC/1917) ist gänzlich verschwunden. Es ist überhaupt nicht mehr von Rechten die Rede, die den Gatten gegeneinander zustünden, noch von Pflichten, die sie zu erfüllen hätten.¹⁴

¹³ Der volle Titel der Konstitution lautet: "Constitutio Pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis". Das Konzil will "durch besondere Hervorhebung bestimmter Hauptpunkte der kirchlichen Lehre die Christen und alle jene Menschen belehren und bestärken, die die ursprüngliche Würde der Ehe und ihren hohen und heiligen Wert zu schützen und zu fördern suchen" (GS 47, 3).

¹⁴ Das geschieht erst wieder in can. 1095, der vertragsrechtlich konzipiert ist.

Stattdessen werden die konziliaren Formeln von der Selbstschenkung in einem unwiderruflichen Bund aufgenommen, und es wird von der Schicksalsgemeinschaft (*consortium*) des ganzen Lebens gesprochen, die offenbar an die Stelle der "*intima communio vitae et amoris coniugalis*" getreten ist.¹⁵

Elemente eines personalen Eheverständnisses

In der eherechtlichen Literatur gibt es einige gezielte Auseinandersetzungen mit Fragen des personalen Eheverständnisses im nachkonziliaren kanonischen Recht.¹⁶ Der Sache nach finden sich die Bemühungen um den personalistischen Ehebegriff aber vor allem in Arbeiten, die sich mit dem *bonum coniugum* beschäftigen.

In der Tat findet die personalistische Akzentsetzung des Eheverständnisses ihren Ausdruck in der als "*ordinatio ad ...*" charakterisierten Funktionalisierung der Ehe auf das Wohl der Gatten hin. Die Doktrin beschäftigt sich in besonderer Weise mit der systematischen Einordnung des "*bonum coniugum*" in das Schema von Zwecken, Zielen und Wesenselementen, um damit einen Zugang zu der Bedeutung des "*bonum coniugum*" für die Gültigkeit der Ehe zu gewinnen, also seine Relevanz für den Ehekonsens herauszufinden.

Es seien nun folgende Elemente eines personalen Eheverständnisses im geltenden Recht formuliert:

- Ehe, personal begriffen, ist vor allem eine Wirklichkeit, die durch das Verhältnis zweier Personen zueinander definiert ist. Die Partner sind Handelnde, die sich in die Ehe hineinbinden, und sie sind Träger der Ehe. Es geht beim personalen Eheverständnis fundamental (und hinreichend) um die Gatten, nicht um eine Funktion ihrer Ehe für Dritte, seien es ihre Kinder oder die Gesellschaft.
- Die Ehe ist eine Schicksalsgemeinschaft der Gatten, die sich von anderen, oft ebenfalls lebenslangen interpersonalen Gemeinschaften dadurch unterscheidet, daß sie allumfassend ist (*totius vitae consortium*). Sie ist primär eine interpersonale, aber zugleich überpersonale Wirklichkeit: Ein Ehepaar ist anderes und mehr als ein Mann und eine Frau. Ihre Beziehung zueinander ist mehr als ein frei gestaltetes Teilhaben und Teilgeben am jeweiligen Alltag; sie ist zugleich unverfügbare Institution (vgl. GS 48, 1).
- Die Ehe verändert die Existenzweise beider Partner. Sie ist dadurch charakterisiert, daß das ganze Leben eines jeden der Partner auf das des anderen bezogen ist. Es gibt in der Ehe keine nichteheliche Existenzweise mehr. Das bedeutet natürlich nicht, daß die Partner ihre Individualität verlören.

¹⁵ Ohne dieses Problem hier näher zu erörtern, sei darauf hingewiesen, daß "*totius vitae consortium*" durch den begrifflichen Bezug auf das gemeinsame, lebenslange Schicksal (*con-sortium*) eine gesonderte Aussage über die Unwiderruflichkeit der gegenseitigen Zusage und die Unauflöslichkeit der Gattengemeinschaft erübrigt und zugleich die Ausnahmslosigkeit dieser Unauflöslichkeit ausdrückt - mit dem Konzil, aber anders als der CIC/1983. Vgl. dazu Matthäus Kaiser, Können Ehen aufgelöst werden? in: DPM 2 (1995) 39-67.

¹⁶ Literaturangaben im MK, Literaturverzeichnis(se) vor 1055.

- Die Ehe als personale Wirklichkeit, die Institutionscharakter hat, also in ihrer Gestalt unverfügbar ist, soll etwas bewirken, was nur sie bewirken kann, nämlich das geistliche, geistige und leibliche *Wohl der Gatten als Gatten*. Dieses ist dabei präzise so zu konzipieren, daß es nicht um das Wohl des einen oder des anderen oder auch beider je für sich geht - "durch die Heirat hat er Vorteile im Beruf, sie wird von ihrer Familie besser anerkannt" u.ä. -, sondern um das Wohl *beider als Gatten*. Weil die Ehe das einzige Mittel zur Verwirklichung dieses so gearteten Wohls ist, kann die "ordinatio ad bonum coniugum" im Sinne des can. 1055 § 1 als Ehezweck im technischen Sinne verstanden werden, nicht hingegen als "elementum essentielle" im Sinne des can. 1101 § 2.
- Die Ehe ist Gemeinschaft unter Personen mit gleicher Würde und gleichen Rechten, soweit die Verschiedenheit ihrer Geschlechter das nicht ausschließt. Zentral und definitorisch für die Ehegemeinschaft ist die Gleichheit der Rechte in den Bereichen, die notwendig gemeinsames Handeln und damit gemeinsames Entscheiden voraussetzen: Sexualität und Elternschaft.

Zur allumfassenden Ganzheit der ehelichen Schicksalsgemeinschaft gehört die Geschlechtsgemeinschaft, die "humano modo"¹⁷ zu verwirklichen ist. Dabei bedeutet "humano modo" die Einvernehmlichkeit über das Ob und das Wie, da Geschlechtsgemeinschaft per definitionem nur gemeinsam gelebt werden kann und ihr Vollzug als Ausdruck der Einswerdung der Gatten nur möglich ist, wenn er zugleich ein geistiger, willensgetragener Vollzug ist.¹⁸

Zur allumfassenden Ganzheit gehört auch die Gleichheit der Rechte beider Partner bezüglich der Elternschaft, d.h. der Frage nach dem Ob, dem Wann und dem Wie in bezug auf die "Bereitschaft, mit der Liebe des Schöpfers und Erlösers zusammenzuwirken" (GS 50, 1), also "die ihnen [den Gatten] eigene Sendung" (GS 50, 2). Auch hier ist die Gemeinsamkeit des Elternwerdens physisch unausweichlich, die Verwirklichung nur durch gemeinsames Tun möglich, das, weil es humano modo vollzogen werden muß, nur auf gemeinsamem Willen beruhen kann.
- Die Ehe ist, da als Schicksalsgemeinschaft definiert, vom con-sensus als Strukturprinzip ihrer Existenz bestimmt. Sie muß, um Ehe zu sein, Gemeinschaft nicht nur des Handelns in allen, das Leben der Gatten *als Gatten* berührenden Fragen sein, sondern auch der Mitsprache und Mitentscheidung.
- Die Ehe kommt zustande - auf dieses Proprium des kanonischen Eheverständnisses kann nicht verzichtet werden - durch den Konsens, d. h. durch das wahre innere Wollen beider Partner, das sich auf die Person des jeweils anderen als Ehegatte und auf die Ehe als unverfügbar gestaltete Lebens- und Rechtsform bezieht.
- Die Ehe kommt zustande durch einen Willensakt, der eine Schicksalsgemeinschaft im

¹⁷ Vgl. GS 49, 2 und can. 1061 § 1.

¹⁸ GS 48, 1 sagt, daß die Gatten "im Ehebund nicht mehr zwei sind, sondern ein Fleisch (Mt 19,6)", und meint damit offenbar mehr als den nur körperlichen Aspekt der ehelichen Einswerdung. Vgl. dazu die Debatten über den Begriff des Ehevollzugs in der Codex-Reform, bei denen klargestellt wurde, daß eine Copula ohne freie Zustimmung der Frau kein actus humanus sei und damit kein Ehevollzug (vgl. Comm. 6 [1974] 191-192). Vgl. auch die Einleitung der Litterae circulares de processu super matrimonio rato et non consummato der CSacr vom 20.12.1986, abgedruckt in: MonEcll 112 (1987) 423-434, hier 423.

beschriebenen Sinne zu beiderseitigem Wohl begründen will. Der Codex verwendet wie das Konzil dafür die Formel, daß Mann und Frau "sich gegenseitig schenken und annehmen" (GS 48, 1 und can. 1057 § 2). Dieser Akt wird in can. 1057 § 2 wie in can. 1055 § 1 als foedus bezeichnet, der die Ehe bzw. die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründet.

- Der ehebegründende Wille muß dabei (mindestens implizit) auf das Wohl der Gatten gerichtet sein. Der dahinterstehende amor benevolentiae, den das Konzil als auf dem "Affekt des Willens" beruhend bezeichnet (GS 49, 1), unterscheidet sich vom amor concupiscentiae - wenn beide einander auch keineswegs ausschließen - durch seine Ausrichtung auf das gemeinsame Wohl, während der amor concupiscentiae primär der Sehnsucht oder den Ansprüchen der eigenen Person Rechnung tragen will.
- Der ehebegründende Wille muß ferner die Gleichheit der Gattenrechte im oben benannten Sinne akzeptieren, mindestens aber respektieren. Die Bereitschaft, über Fragen, die das consortium totius vitae betreffen, Einigung zu erstreben, und das heißt: die Mitsprache des jeweils anderen Teils als gleichberechtigt zu akzeptieren, ist von der Struktur einer Schicksalsgemeinschaft zwingend gefordert - auch über die schon genannten Bereiche von Sexualität und Elternschaft hinaus.

Noch ein paar zusammenfassende Merkmale

Das Konzil kennt die Begründung der Ehe durch das *reine Konsensprinzip*. Geschlechtliche Einswerdung ist *Ausdruck* dieser Ehe, nicht konstituierendes Element.

Das Konzil lehrt die Ehe als Lebens- und Liebesgemeinschaft, die keinen Ehebruch und keine Scheidung (= Auflösung) kennt. Es gibt keinen Vorbehalt zugunsten einer Lösung halbchristlicher oder nichtvollzogener Ehen.

Das Konzil lehrt den *natürlichen Bezug* der Ehe zur Nachkommenschaft, aber in anderer Weise als den zum Gattenwohl. Die Ehe *ist* Gemeinschaft des Lebens und der Liebe, das Gattenwohl ist Element dieses Ehebegriffs; die Ausrichtung auf Nachkommenschaft dagegen ist der Aufruf an die Gatten, mit dem Schöpferwillen Gottes zusammenzuarbeiten und ihre Ehe durch Kinder zu krönen.

Das Konzil lehrt die Heiligung der christlichen Eheleute durch Christus in einem *eigenen Sakrament*. Es spricht von diesem Sakrament als von einer zusätzlichen Hilfe für das irdische Gelingen und für die religiöse Vervollkommnung. Für eine Bedeutung der Sakramentalität für die Begründung der Ehe, für die Festigung der Unauflöslichkeit durch das Sakrament fehlt jeder Hinweis.

Der Ehebegriff des geltenden Rechtes läßt sich so fassen:

Die Ehe ist eine Schicksals- und ausschließliche Geschlechtsgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Lebenszeit geschlossen wird.

Diesem Ehebegriff widerspricht:

- Dienlichkeit zugunsten nur eines Partners oder zu bestimmten Zwecken (z.B. Afrika: Verbindung zur Erzeugung männlicher Nachkommen für den Mann),

- eine "platonische" Gemeinschaft,
- weitere Sexualbeziehungen,
- gleichgeschlechtliche Partnerschaft,
- Mehr-Partner-Ehe,
- auf bestimmte Zeit gemeinte Partnerschaft,
- bis zu einem eventuellen Ereignis geplante Partnerschaft.